

hältnis in verschiedener Hinsicht betrachten. Wir fassen sehr oft unter den Ursachen eines Ereignisses alle Bedingungen zusammen, die zum Ereignis führten, wobei wir die Bedingungen nicht in notwendige und zufällige differenzieren<sup>5</sup>. Außerdem beziehen wir auch noch die Ursachen der Bedingungen, die die Durchsetzung eines bestimmten Kausalverhältnisses gestatten, in die Ursache für die Wirkung ein. Ein solch undifferenziertes Herangehen könnte bei konsequenter Anwendung zu recht paradoxen Ergebnissen führen. Man könnte beispielsweise in die Ursache dafür, daß ein Angetrunkener einen anderen anpöbelt, den Gastwirt einbeziehen, der dem Täter Alkohol ausschenkte. Da auch das seine Ursachen hat, könnte man die Eltern des Wirtes dafür haftbar machen, daß ihr Sohn Wirt wurde. Wir wollen hier nur zeigen, wie paradox die Erweiterung der Ursache auf die Bedingungen und die Ursache der Bedingungen ist.

Um die theoretische Verbindung zwischen räumlich und zeitlich auseinanderliegenden Ereignissen feststellen zu können, untersuchen wir in der Wissenschaft allgemein notwendige und wesentliche objektive Zusammenhänge, die durch zugrunde liegende Kausalbeziehungen vermittelt werden. In dem von uns betrachteten Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang geht es jedoch direkt um die dort auftretenden Kausalbeziehungen und die Bedingungen, die zu ihrer Durchsetzung notwendig waren. Dabei muß jede der untersuchten Ursache-Wirkungs-Relationen einerseits als ein einheitlicher Prozeß des Verursachens der Wirkung unter bestimmten Bedingungen verstanden werden; andererseits ist jeder Prozeß selbst ein Komplex vielseitiger Kausalbeziehungen. Deshalb sind — mit Ausnahme der betrachteten Kausalbeziehung — alle anderen Beziehungen Bedingungen oder Ursachen der Bedingungen.

Die Ursache-Wirkungs-Relation, die wesentlich für den betrachteten Unfall mit tödlichem Ausgang ist, ist also das Herausragen des Motorrads aus der Kurve wegen überhöhter Geschwindigkeit, das unter den erwähnten Bedingungen zum tödlichen Ausgang führte.

Eine Bedingung haben wir dabei noch außer acht gelassen: die durch Alkoholgenuß beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit des Motorradfahrers. Auf Grund medizinischer Untersuchungen kennt man den Zusammenhang zwischen Fahrtüchtigkeit und Alkoholgenuß, weshalb es jedem untersagt ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken, wenn er Alkohol getrunken hat. Wir wissen, daß hier kein notwendiger Zusammenhang zwischen Alkoholgenuß und Unfall besteht. Jedoch rechtfertigt die sehr hohe Wahrscheinlichkeit dieser Beziehung das Verbot. Die Bedeutung dieser Bedingung für den Kausalverlauf kann in unserem Fall nicht mehr vollständig untersucht werden, da der Tote nicht mehr gefragt und seine Reaktionsfähigkeit unter Alkoholeinfluß nicht mehr geprüft werden kann. Deshalb kann auch die Rolle dieser Bedingung nicht vollständig eingeschätzt werden. Das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit kann auch, ohne daß der Fahrer Alkohol zu sich genommen hat, zu einem tödlichen Unfall führen. Es kann deshalb auch nur mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß diese Bedingung die subjektive Komponente der Ursache ist, die zum tödlichen Ausgang führte.

Wir haben bisher über Bedingungen gesprochen, die die Form des Kausalverhältnisses beeinflussen (z. B. Torpfeiler), und solche, die Teil der Ursache sind oder das Wirken der Ursache veranlassen (Trunkenheit des Fahrers). Es gibt jedoch auch eine Reihe von Bedingungen, die die Ursache erst entstehen lassen. Dazu gehört die Benutzung des Motorrads durch den in sei-

ner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen B., der außerdem keine Fahrerlaubnis besaß. Ursache dieser Bedingung ist die Pflichtverletzung von A., der das Motorrad nicht übergeben durfte. Wir sind also bei der Analyse unseres Falls von der Kausalbeziehung und den zu ihr gehörenden Bedingungen bis zur Analyse der Ursachen dieser Bedingungen weitergeschritten. Die Ursache einer Bedingung kann jedoch nicht als die Ursache der betrachteten Wirkung selbst angesehen werden.

Leicht wäre ein Urteil zu fällen, wenn die Ursache einer Bedingung eine Kausalkette auslöste, die notwendig oder wenigstens mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu der untersuchten Wirkung führt. Aber das ist gerade in den meisten Fällen nicht so.

Wir analysieren deshalb zuerst das *eigentliche Kausalverhältnis mit den Bedingungen, die seine Form bestimmten*. In dem betrachteten Fall sind das als hervorbringende Ursache das auf Grund überhöhter Geschwindigkeit aus der Kurve getragene Motorrad und als Wirkung der zum Tod von B. führende Schädelbruch. Die die Form dieses Kausalverhältnisses bestimmenden Bedingungen sind durch die Einrichtungen am Unfallort gegeben.

Weiterhin geht es um die *Bedingungen, die die Ursache direkt auslösten*. Das ist allgemein das fahrlässige Verhalten von B., wobei entscheidend sein könnte, daß B. sehr viel Alkohol getrunken hatte. Diese Seite könnte auch als subjektive Komponente in die Ursache eingehen, weil es B. dadurch möglicherweise nicht mehr gelang, das Motorrad unter Kontrolle zu bringen. Zugleich haben wir hier — wie wir schon betonten — ein neues Kausalverhältnis analysiert, das die Rolle einer Bedingung spielt. Ursache ist die durch Alkoholgenuß geminderte Fahrtüchtigkeit und Eigenkontrolle, die zu überhöhter Geschwindigkeit als Wirkung führte, die erst unter den Bedingungen der Linkskurve wiederum Ursache der untersuchten Wirkung wurde. Betrachtet man das Kausalverhältnis zwischen verminderter Eigenkontrolle (Ursache) und erhöhter Geschwindigkeit (Wirkung) nicht als Bedingung für das Auslösen der Ursache, sondern selbst als Bestandteil der Ursache; dann müßte man konsequent die Kausalkette weiterverfolgen und käme auf den Wirt, der an B. Alkohol ausschenkte usw.

Schließlich betrachten wir die *Bedingungen, die das Eintreten der Auslösebedingungen ermöglichten*. Dazu gehört nun die Übergabe des Motorrads von A. an B. Dadurch war es möglich, daß B. mit überhöhter Geschwindigkeit in die Linkskurve fuhr und tödlich verunglückte. A. schuf also mit der Übergabe des Motorrads nicht etwa den ursächlichen Zusammenhang für den Tod von B., sondern den ursächlichen Zusammenhang für eine der Bedingungen, die die Auslösebedingungen und damit das Wirken der Ursache und den Tod von B. ermöglichten. Das Verhalten von A. ist also Ursache einer Bedingung. In bezug auf das betrachtete Kausalverhältnis ausgedrückt: Durch das Verhalten von A. war der tödliche Unfall des B. möglich geworden. Er mußte aber nicht *n o t w e n d i g* eintreten.

Wir haben diesen Fall nur diskutiert, um die Kompliziertheit des Verhältnisses von Ursache, Bedingung, Möglichkeit und Wirklichkeit zu zeigen. Kann zwischen der Ursache einer Bedingung für die eingetretene Wirkung und der Wirkung selbst ein notwendiger oder wenigstens ein mit großer Wahrscheinlichkeit eintretender Zusammenhang nicht nachgewiesen werden, so ist die Annahme eines notwendigen Zusammenhangs zwischen der Ursache einer Bedingung und der Wirkung nicht berechtigt. Man kann die Ursache der Bedingung nicht zur Ursache der Wirkung erklären.

Mit der durch das Verhalten von A. gegebenen Skala von Möglichkeiten beschäftigen sich die StVO und die

<sup>5</sup> Zur Differenzierung der Bedingungen vgl. Kröber, „Über die Rolle der Bedingungen für das Wirken objektiver Gesetze“; Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1962, Heft 10, S. 1261 ff.